



Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen Geschäftsprüfungskommission

**An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen**

**Vorlage des Stadtrats vom 17. März 2020: Verordnung über die Organisation
und Geschäftsführung der Städtischen Werke Schaffhausen
(Organisationsverordnung SH POWER)**

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 13. August 2020

Sehr geehrter Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Vorlage des Stadtrates «Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung der Städtischen Werke Schaffhausen (Organisationsverordnung SH POWER)» vom 17. März 2020 an der Sitzung vom 13. August 2020 eingehend und abschliessend beraten.

Mit diesem Bericht informiert die GPK kurz über den Beratungsablauf und unterbreitet Ihnen die überarbeiteten Anträge.

1. Beratungsablauf

Die GPK hat die Vorlage an der Sitzung vom 13. August 2020 beraten. Die Vorlage wurde von Stadtpräsident Peter Neukomm sowie Werkdirektor Hagen Pöhnert vorgestellt. Weiter stand Rechtsberaterin Daniela Kissling für Fragen zur Verfügung.

Die GPK trat einstimmig auf die Vorlage ein.
In der Schlussabstimmung verabschiedete sie die Vorlage mit 5 zu 1 Stimmen.

2. Vorstellung der Vorlage

Ziel der Revision ist die Stärkung der strategischen Führung, um auf die veränderten Anforderungen zu reagieren und um für die künftigen Herausforderungen gerüstet zu sein. Es braucht Anpassungen, wegen neuer Aufgaben, die auf SH POWER zukommen oder bereits zugewiesen wurden.

Inhaltlich geht es um eine kurzfristige Modernisierung des Führungsmodells aus dem Jahre 2006. Die Konsequenzen sind eine Entpolitisierung und eine Verschlankung der strategischen Führung. Für die Umsetzung dieser Verordnung wird die VK noch ein Anforderungsprofil für die VK-Mitglieder erstellen müssen, sowie ein Entschädigungs- und Organisationsreglement.

3. Beratungen im Detail

3.1 Zusammensetzung der VK (Art. 7)

Diskutiert wurde die Zusammensetzung der Verwaltungskommission (VK) der städtischen Werke. Dabei ging es um die Frage, ob die Besetzung der VK mit externen Mitgliedern mit besonderen Fach- und Branchenkenntnissen, die vom Grossen Stadtrat auf Antrag des Stadtrats gewählt werden, sinnvoll sei, oder ob die Politik mit der Übertragung von Kompetenzen an Externe einen Teil ihrer Steuerungshoheit abgebe.

Aus Sicht des Werksreferenten soll im Sinne des Postulats von Hermann Schlatter die strategische Führung fachkompetenter zusammengesetzt und fit für die Strommarkliberalisierung gemacht werden. Deshalb sollten zusätzliche kompetente Personen ins Leitungsorgan dieses Unternehmens geholt werden, um die Qualität der Steuerung und Führung zu verbessern. Es geht hier um ein Unternehmen, das sich auf dem Markt bewähren und attraktiv sein muss. Weil diese externen Personen nicht ein Angestelltenverhältnis mit dem Unternehmen haben und keine Parlamentarier sind, können diese unabhängig agieren und frei ihre Meinung einbringen. Es ist üblich, dass diese Personen ein Stimmrecht haben.

Die Mehrheit der GPK war der Ansicht, dass die Anreicherung der VK mit Fachkompetenzen SH POWER zugutekomme und im Sinne der Stadt sei.

Ein Antrag, externen Mitgliedern in der VK kein Stimmrecht zu gewähren, wurde mit 4 : 1 Stimmen, bei 1 Enthaltung, abgelehnt und damit der Vorschlag des Stadtrats beibehalten.

Ein weiterer Antrag verlangte, dass in der VK statt drei nur zwei externe Fachkräfte und stattdessen drei statt zwei Mitglieder des Grossen Stadtrats Einsitz nehmen sollen. Dieser Antrag wurde ebenfalls mit 4 : 1 Stimmen, bei 1 Enthaltung, abgelehnt und der Vorschlag des Stadtrats damit beibehalten.

3.2 Aufgaben und Kompetenzen (Art. 19)

Ein Antrag, die Aufgaben der VK mit einem zusätzlichen Punkt zu ergänzen, nämlich der Beantwortung von Postulaten und Kleinen Anfragen aus dem Grossen Stadtrat, welche die Städtischen Werke betreffen, wurde mit 5 : 1 Stimmen abgelehnt.

Der Antragsteller wollte mit seinem Vorschlag der strategischen Führungsfunktion der VK gerecht werden. Die Mehrheit der GPK hielt dem jedoch entgegen, dass sich parlamentarische Vorstösse grundsätzlich an die politisch verantwortliche Behörde, den Stadtrat richten und dies nicht mit der Organisationverordnung SH POWER übersteuert werden könne. Die Aufgaben der VK sind nicht politischer Natur. Im Zentrum steht gemäss Art. 6 die Leitung von SH POWER und die Vorbereitung ihrer Geschäfte vor dem Stadtrat und dem Grossen Stadtrat. Sie verfügt nicht über das Recht, Anträge an den Grossen Stadtrat zu stellen. Zudem würde eine solche Regelung dem Ziel der Entpolitisierung der VK zuwiderlaufen.

3.3 Entschädigung (Art. 21)

Bei der Entschädigung der VK-Mitglieder gab die unterschiedliche Behandlung der Vertretenden des Grossen Stadtrats und den externen Fachpersonen zu reden. Während die Grossstadratsmitglieder Anspruch auf eine Grundentschädigung sowie das gleiche Sitzungsgeld, das Mitgliedern anderer Kommissionen des Grossen Stadtrates zusteht (Art. 10 Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats), erhalten sollen, sah der Entwurf für die externen Fachpersonen mit besonderen Fach- oder Branchenkenntnissen vor, dass vom Stadtrat auf Antrag der VK SH POWER in einem Entschädigungsreglement abweichende branchenübliche Entschädigungen festgelegt werden können. Die GPK-Mitglieder einigten sich darauf, die Ungleichbehandlung zu streichen. Der Stadtrat soll die weiteren Details in einem Entschädigungsreglement festlegen.

In der Folge wurden Änderungen an den Absätzen 1, 2 und 3 von Artikel 21 beschlossen.

Abs. 1 soll neu lauten:

Die Mitglieder der Verwaltungskommission SH POWER haben Anspruch auf eine Grundentschädigung sowie ein Sitzungsgeld.

Dieser Antrag wurde mit 6 : 0 Stimmen, einstimmig, angenommen.

Abs. 2 soll neu lauten:

Das Entschädigungsreglement legt der Stadtrat fest.

Dieser Antrag wurde mit 6 : 0 Stimmen, einstimmig, angenommen.

Abs. 3 soll lauten:

Die Geschäftsleitungsmitglieder haben keinen Anspruch auf Sitzungsgelder, die Personalvertreterin oder der Personalvertreter nur dann, wenn die Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit stattfinden.

Dieser Antrag wurde mit 6 : 0 Stimmen, einstimmig, angenommen.

4. Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung genehmigte die Geschäftsprüfungskommission die Vorlage des Stadtrats vom 17. März 2020, Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung der Städtischen Werke Schaffhausen (Organisationsverordnung SH POWER), inklusive der angepassten Änderungen (vgl. Beilage) mit 5 : 1 Stimmen zuhanden des Grossen Stadtrats.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen folgende (Änderungen in fetter Schrift)

Anträge:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrats vom 17. März 2020 betreffend die Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung der Städtischen Werke Schaffhausen (Organisationsverordnung SH POWER) **sowie dem Bericht und Antrag der GPK vom 13. August 2020.**
2. Die Verordnung wird genehmigt und nach Art. 25 lit. b in Verbindung mit Art. 11 der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.
3. Das Postulat Hermann Schlatter «Wie verbessern wir die strategische Führung und machen SH POWER fit für die Strommarktliberalisierung?», erheblich erklärt am 7. Juni 2016, wird als erledigt abgeschrieben.

Für die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Stadtrates:



René Schmidt, Präsident

Schaffhausen, 4. September 2020

Beilage:

- Verordnungstext überarbeitet